

Beabsichtigte Änderungen – Ril 302.5001. Akt. 6, gültig ab 13.12.2026
 betrieblich-technisches Regelwerk
 synoptische Darstellung



Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
Titelblatt	gültig ab 14.12.2025	gültig ab 13.12.2026	Inkraftsetzung der Aktualisierung 5
Glossar	Bisher keine	Tf: Triebfahrzeugführer	Nachtrag; hatte bisher gefehlt
Glossar, Fachautoren	I.NB-SW-N-FBU: DB InfraGo AG, Betrieb Netz Freiburg (Brsg)	V.IW-SW-N-FBU-B: DB InfraGO AG, Fahrweg Betrieb Netz Freiburg (Brsg)	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Fachautoren	DB InfraGo AG, I.IBB 34	DB InfraGO AG, V.IWB 34	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Verteiler	I.IBN Johannes Weber I.IBB 34 Marvin Christ I.IA-CH BZ Karlsruhe	V.IWF 6 Johannes Weber V.IWB 34 Marvin Christ V.IW-CH Betriebsmanagement Karlsruhe	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Verteiler	DB InfraGo AG, Betrieb Netz Freiburg DB InfraGo AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Freiburg	DB InfraGO AG, Fahrweg Netz Freiburg	Organisationsänderung DB InfraGO AG (Zusammenfassung der Ressorts „Betrieb“ und „Instandhaltung“ zum Ressort „Fahrweg“ auch auf örtl. Ebene

Beabsichtigte Änderungen – Ril 302.5001. Akt. 6, gültig ab 13.12.2026
 betrieblich-technisches Regelwerk
 synoptische Darstellung



Abschn./Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
1.5 neu	Bisher keine	<u>Übermittlung Befehle:</u> Abweichend vom Regelprozess „Digitaler Befehl“ gem. Ril 408.0412/408.2412 gilt für die nachfolgend genannten Strecken die folgende Regelung: Auf der Strecke Konstanz – Kreuzlingen und der Verbindung Konstanz - Kreuzlingen Hafen verständigt sich der Fdl Konstanz vor der Erteilung eines Befehls mit dem betroffenen Tf, ob die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ möglich ist. Dies hängt insbes. vom Standort des Zuges sowie der GSM-R-Einbuchung (deutsches oder Schweizer Netz; die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ setzt die Einbuchung im deutschen Netz voraus) ab. Bestätigt der Tf, dass die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ möglich ist, so erfolgt die Befehlsübermittlung gem. Modul 408.2412. Ist die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ nicht möglich, erfolgt die Befehlsübermittlung gem. Modul 408.2411 über den Papiervordruck 408.2411V01. Mit dieser Regelung sollen an den Infrastrukturschnittstellen und in den GSM-R-Umschaltbereichen Verzögerungen durch eventuell nicht erfolgte/nicht mögliche Übertragungen des Zugriffscodes und/oder der Digitalen Befehle vermieden werden. Die bestehenden Sonderfälle gem. Ziff. 4.1 und 4.2, bei denen der Fdl Konstanz für bestimmte Fälle Befehle gem. Schweizer Regelwerk ausstellt, bleiben hiervon unberührt.	Durch die Einführung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ gem. Ril 408.0412/408.2412 als Regelprozess sind an den Infrastrukturschnittstellen, bei denen aufgrund der GSM-R-Überlappungsbereiche die digitale Befehlsübermittlung aus technischen Gründen nicht zuverlässig möglich ist, besondere, auf die Örtlichkeit bezogene Regeln einzuführen.
5.3 neu	Bisher keine	<u>Rangierfahrten im Gleisanschluss Lang:</u> Zur gleichen Zeit darf sich im Anschlussgleis Lang immer nur eine Rangierabteilung befinden.	Neue Regelung zur Erhöhung der Betriebssicherheit; übernommen aus der Bedienungsanweisung.